

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge (Servicebedingungen)

1. Geltung der Bedingungen/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge (Servicebedingungen) gelten für alle von uns außerhalb unserer aus Kaufverträgen resultierenden Gewährleistungs- und/oder Garantieplichten zu erbringenden werk- und/oder dienstvertraglichen Leistungen (Serviceleistungen), insbesondere für Reparaturarbeiten, Störungsbeseitigungen, Montagen, Wartungen, Inspektionen etc. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen insoweit ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Für von uns im Rahmen der Serviceleistungen gelieferte Gegenstände einschl. loser Ersatzteile gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen können in der jeweils aktuellen Fassung bei uns kostenlos angefordert werden.
- 1.3 Bei der Beauftragung von Inbetriebnahmen hat der Kunde zusätzlich unsere ergänzenden Bedingungen für Inbetriebnahme zu beachten. Diese können in der jeweils aktuellen Fassung bei uns kostenlos angefordert werden.
- 1.4 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragschluss, Unterlagen, Leistungsdaten

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und/oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffungsrisikogarantie zu verstehen.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit/Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.2 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von uns grundsätzlich nicht übernommen.
- 3.3 Lieferungs- und/oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung und/oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen

(z.B. Streik, Aussperrung, extreme Witterungsverhältnisse etc.), ermächtigen uns, die Lieferung und/oder Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eingetreten sind.

- 3.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 3.5 Ist Lieferung/Leistung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- 3.6 Haben wir eine fällige Lieferung und/oder Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, keinen Schadensersatz statt der ganzen Lieferung/Leistung verlangen und keinen Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.
- 3.7 Wir geraten nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.8 Die Einhaltung unserer Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- 3.9 Soweit wir eine fällige Lieferung und/oder Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht durch uns unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 3.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 3.9 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung und/oder Leistung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 3.9 resultierenden Rechte uns gegenüber geltend machen wird.
- 3.11 Wurde die Lieferung und/oder Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Lieferung/Leistung nur verlangen, soweit sein Interesse an der gesamten Lieferung und/oder Leistung es erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teillieferung und/oder Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.
- 3.12 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In diesen Fällen ist unsere Haftung nach Maßgabe nachstehender Ziff. 3.14 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden in allen Fällen verspäteter Lieferung und/oder Leistungen, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten

Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; ohne Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

- 3.13 Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir berechtigt, die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 3.14 Kommen wir in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – im Fall einfacher Fahrlässigkeit unbeschadet der Haftungsbegrenzung gemäß vorstehender Ziff. 3.12 insgesamt max. 10% des Preises verlangen.

4. Preise, Zahlungen, Leistungen, Leistungsumfang, Lieferungserbringung

- 4.1 Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in unseren jeweils aktuellen Preislisten ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2 Bei den von uns zu erbringenden Serviceleistungen werden von uns nur die in Auftrag gegebenen Leistungen ausgeführt. Es erfolgen keine darüber hinaus gehenden Leistungen wie insbes. die Überprüfung der Gesamtanlage, ob der technische Stand den Vorgaben in unseren Planungs- und Montageanleitungen entspricht, und/oder die Überprüfung und/oder Dichtheitsprüfung von bauseitig erstellten Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Öl) und/oder die Prüfung der Verlegung elektrischer Versorgungsleitungen einschl. der Verbindungen zu weiteren Anlagenteilen.
- 4.3 Nicht ausdrücklich im Vorfeld beauftragte Leistungen, die auf Wunsch des Kunden durch uns ausgeführt werden und/oder die zur Durchführung des uns erteilten Auftrags notwendig sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. In diesen Fällen wird von uns vor Ausführung der zusätzlichen Leistung(en) das Einverständnis des Kunden eingeholt, wenn und soweit die zu erwartenden Zusatzkosten den vereinbarten Preis um mehr als 15% überschreiten.
- 4.4 Jede Anfahrt zur Durchführung der von dem Kunden in Auftrag gegebenen Serviceleistung(en) begründet unseren Anspruch auf Vorhaltekosten, welche sich aus den Aufwendungen für Fahrt, Werkzeug, Pkw, Spesen und ggfls. Übernachtung zusammensetzen. Die Berechnung der Kosten für die Arbeitszeit beruht auf den zur Zeit der Auftragserteilung jeweils gültigen Lohnkosten. Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Fahrtkosten werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert abgerechnet. Dies gilt auch bei Pauschalangeboten wie Inbetriebnahmen, Mehrkosten für Aufwendungen, die z.B. durch die Montage an schwer zugänglichen oder außergewöhnlichen Orten entstehen, sind von dem Kunden zu tragen. Gleiches gilt, wenn die Produkte außerhalb von Deutschland installiert wurden.
- 4.5 Wenn wir aus Gründen, die in dem Verantwortungsbereich des Kunden liegen, von diesem in Auftrag gegebene Serviceleistungen nicht oder nicht vollständig erbringen können, sind wir trotzdem berechtigt, Ersatz für die daraus anfallenden Kosten zu verlangen. Wenn trotz einer angemessenen Nachfrist die Arbeiten nicht fortgeführt werden können, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegenden Leistungen durch unsere Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und/oder durch von uns beauftragte Subunternehmer zu erbringen.
- 4.7 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug fällig.
- 4.8. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.

4.9 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 4.10 Sind uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.
- 4.11 Schecks und Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden, Unterlagen des Kunden, Prüfungspflichten

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistung zum vereinbarten Termin verantwortlich, insbesondere hat er die notwendige Energieversorgung am Einsatzort sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten – leicht zugänglich ist. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Kunde die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.
- 5.3 Veränderungen der Standardeinstellungen bei Brennern und Regelungen sowie bekannte Beschädigungen an den Produkten sind zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Servicearbeiten zu melden. Veränderungen, die durch Dritte vorgenommen wurden und dem Kunden bekannt sind, sind uns ebenfalls vor Aufnahme der Servicearbeiten zu melden.
- 5.4 Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind auch nicht verpflichtet, seitens des Kunden gemachte Angaben und/oder uns überlassene Unterlagen auf Richtigkeit und/oder auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

6. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 6.1 Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Kunden sind wir dazu berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich dessen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen und durch anderweitige Verwendung unserer Mitarbeiter erwerben oder vorsätzlich zu erwerben unterlassen.
- 6.2 Jede Partei kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, soweit die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung/Abmahnung Abhilfe geschaffen hat. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erbringt und eine dem Kunden gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht.
- 6.3 Haben wir zur fristlosen Kündigung durch den Kunden Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des Kunden im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistung. Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für eine etwaige Minderung der Vergütung außer Betracht.
- 6.4 Hat der Kunde zur fristlosen Kündigung durch uns Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie Fall der Kündigung durch den Kunden gemäß vorstehender Ziff. 6.1 unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche von uns.
- 6.5 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

7. Gewährleistung (Werkvertrag)

- 7.1 Die gesetzlichen Rücktrittsansprüche des Kunden gegen uns beste-

hen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

- 7.2.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, ist uns zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. Wir sind nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt.
- 7.2.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung/Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde – es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch – oder an einem schwer zugänglichen Ort installiert wurde.
- 7.3.1 Die Verantwortung für die einwandfreie Wasserbeschaffenheit obliegt dem Kunden bzw. dem Betreiber. Diese haben die Anforderungen an das Kessel- und Speisewasser zu beachten, die in den VDI-Richtlinien 2035 bzw. den Empfehlungen der VdTÜV in der jeweiligen Fassung festgelegt sind. Im Übrigen sind unsere jeweils gültigen Montage-, Installations- und/oder Betriebsanweisungen und/oder technischen Informationen maßgebend.
- 7.3.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse und/oder nicht einwandfreier Wasserbeschaffenheit entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bei falscher Einstellung und/oder Brennerauswahl bei Überbelastung, Korrosion und/oder Steinablagerung im Wärmeaustauscher. Insbesondere für Dichtungen/Dichtringe, Düsen, Filter, Zünd- und Überwachungselektroden, Batterien, Anoden, Stauscheiben für Flammköpfe, Thermoelemente, Zündbrenner, Elektrodenblöcke, Filter für Ölpumpen, Gasfilter und andere Verschleißteile bestehen keine Mängelansprüche, wenn und soweit natürlicher Verschleiß vorliegt und/oder ein Austausch des Teils im Rahmen zyklischer Wartungsarbeiten stattfindet.
- 7.3.3 Werden unsere Montage-, Installations- und/oder Betriebsanweisungen und/oder unsere technischen Informationen nicht befolgt, Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen und/oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt unsere Haftung für Mängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.
- 7.3.4 Unsere Haftung für Mängel entfällt, wenn die Anfrage nicht durch eine konzessionierte Fachfirma den geltenden Vorschriften, Verordnungen, Normen, Montage- und Installationsanleitungen sowie technischen Informationen und Gesetzen entsprechend installiert und in Betrieb genommen wird. Bei Nichtverwendung von unserem Produktzubehör und/oder bei Nichtverwendung von Originalersatzteilen bei der Wartung entfällt unsere Haftung ebenfalls. Etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.
- 7.4 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sache für Bauwerk), M79 (Rückgriffsansprüche) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk und Bauwerksbezogene Planungs- und Überwachungsleistungen) BGB längere Fristen vorschreibt.

Bei Arglist gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 7.5.1 Soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 7.5.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 7.5.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung/Leistung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Gesamthaftung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7. „Gewährleistung (Werkvertrag)“ vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 8.2 Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 8.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in einer lfd. Rechnung sowie Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei uns.

Im übrigen gelten die Ziff. 9.2 bis 9.9 unserer Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen entsprechend. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen können in der jeweils aktuellen Fassung bei uns kostenlos angefordert werden.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 10.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich-licher Gerichtsstand unser Geschäftssitz **Hüfingen**. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz **Hüfingen** Erfüllungsort.
- 10.3 Für diese Servicebedingungen sowie die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl 1989 II S. 588, ber. 1990 II, 1899) ist ausgeschlossen.

Stand: 2008